

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 02.04.2021**

### **18. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Minden vom 29.03.2021**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 18.03.2021 folgende Änderung der Hauptsatzung in der Stadt Minden beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 8 wird wie folgt geändert:

#### **§ 8 Ausschüsse**

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Folgende Ausschüsse sind gebildet:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Ausschuss für Kultur und Freizeit
- d) Sportausschuss
- e) Ausschuss für Bildungsarbeit
- f) Ausschuss für Bürgerdienste, Sicherheit und Feuerschutz
- g) Sozialausschuss
- h) Jugendhilfeausschuss
- i) Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen
- j) Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr
- k) Ausschuss für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten
- l) Betriebsausschuss.

3) Die den Ausschüssen zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten und sonstigen Befugnisse regelt der Rat in einem Aufgabenkatalog für die Ausschüsse. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum

Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 29.03.2021

Der Bürgermeister, Michael Jäcke